

**BB 12 (zu § 3 Abs. 2).**

Die Benachrichtigung von der Festsetzung des BDA liegt der Dienstbehörde oder der zur Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassenstelle ob.

1. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 über das BDA gelten grundsätzlich nur für die vom 1. Oktober 1927 ab angestellten Beamten. Die am 30. Sept. 1927 vorhandenen Beamten sind nach § 24 auf der Grundlage des für sie nach den vorher geltenden Vorschriften festgesetzten BDA in die Grundgehaltsstufen der neuen BO einzureihen. Eine Ausnahme gilt nur für gewisse Versorgungsanwärter (§ 25) und für Schwerkriegsbeschädigte (BB 88 b).

2. Beginn des BDA. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist grundsätzlich der Tag der planmäßigen Anstellung in der jeweiligen Stelle auch der Tag des Beginns des BDA. Von diesem Grundsatz sind aber eine Anzahl *Ausnahmen* zugelassen. Das BG regelt sie z. T. selbst, z. T. gibt es nur bestimmte Richtlinien, z. T. stellt es die Festsetzung in das Ermessen der Verwaltung. Diese Bewegungsfreiheit ist der außerordentlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle begründet. Die Abweichungen von dem Grundsatz in § 3 Abs. 1 Satz 1 können bestehen entweder in

*Anrechnung* anderen öffentlichen oder sonstigen Dienstes auf das BDA oder in

*Verlängerung* des BDA in besonderen Fällen, ohne daß anrechnungsfähige Dienstzeit vorhanden zu sein braucht (BB 10 d, 21, auch BG § 9 Abs. 1 Satz 2).

Die Bestimmungen zerfallen a) in solche, nach denen das BDA verlängert werden *muß* („muß“, „wird“, „ist zu verlängern“) und b) in solche, nach denen es verlängert werden *kann*.

Zu a. Das BDA (oder VDA) ist zu verlängern nach § 4 Abs. 1 (Anrechnung von Zeit des Vergütungsdienstalters),

„ „ 4 „ 2 Satz 1 (Anrechnung der Zeit in gleichartiger planmäßiger Stelle „in der Regel“), dazu § 9 Abs. 2 (VDA),

„ „ 4 „ 3 Satz 3 (Anrechnung früherer Dienstzeit bei Wiederanstellung von Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind), dazu § 9 Abs. 2 (VDA),

„ „ 5 „ 1 (Anrechnung von Dienstzeit der Versorgungsanwärter),

„ „ 5 „ 2 (gleiche Anrechnung bei Versorgungsanwärtern im Falle des Übertritts in eine andere Dienstlaufbahn),